

Stadt Sassenberg

Öffentliche Bekanntmachung

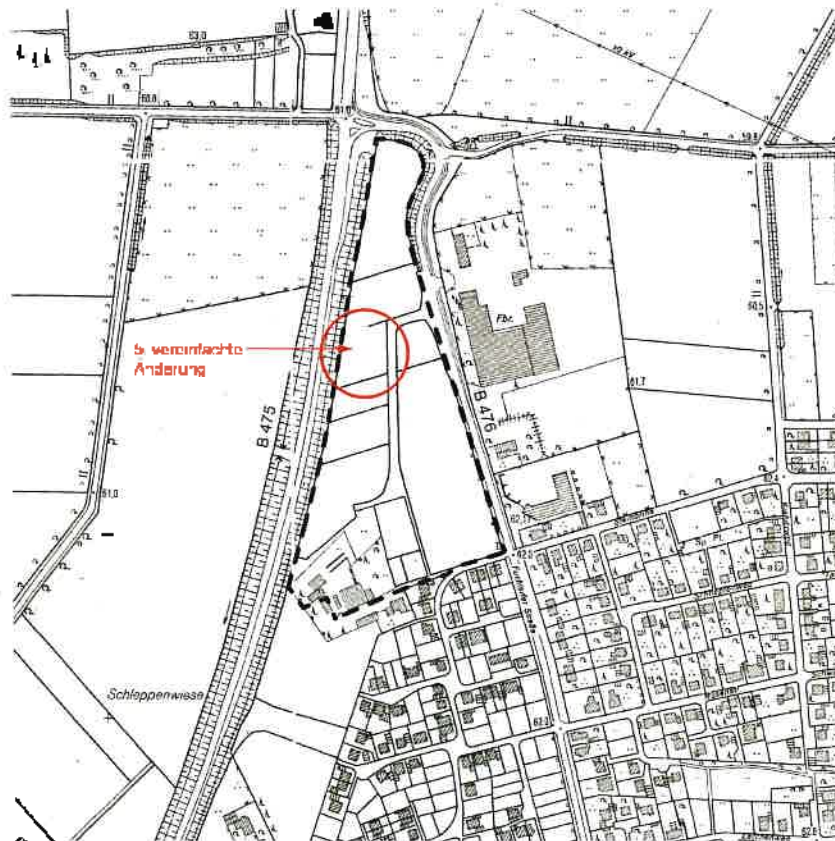
der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans SGB Nr. 21 SGB Nr. 25.1 „Füchtertorfer Straße – nördliche Erweiterung“

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan SGB Nr. 25.1 „Füchtertorfer Straße – nördliche Erweiterung“ gemäß §13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (5. Änderung) sowie die Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (räumlicher Geltungsbereich)

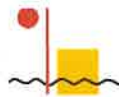
Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Füchtertorfer Straße – nördliche Erweiterung“ im Norden der Ortslage Sassenberg, zwischen den Bundesstraßen 475 und 476. Die Änderung betrifft die Parzelle 863, Flur 2, Gemarkung Sassenberg. Der Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 25.1 „Füchtertorfer Straße – nördliche Erweiterung“ wird begrenzt durch

- die Flurstücke 754 und 862, Flur 2, Gemarkung Sassenberg im Norden,
- die Müllerstraße im Osten,
- das Flurstück 877, Flur 2, Gemarkung Sassenberg im Süden,
- die verkehrsbegleitende Fläche der B 475 im Westen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

© Geobasis NRW



Stadt Sassenberg

Anlass und Ziel der Änderung

Ziel der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist es, einer an dem Standort bestehenden Firma, durch die Aufhebung eines Pflanzgebotes, Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Basierend auf konkreten Planungsabsichten (Erweiterung der vorhandenen Betriebsstandortes), die mit den bisher geltenden Festsetzungen nicht umsetzbar sind, dient die vorliegende Änderung dazu, das westlich festgesetzte Pflanzgebot aufzuheben, um damit den Standort des Betriebes langfristig zu sichern.

Zum Verfahren

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 25.1 „Füchtorfer Straße – nördliche Erweiterung“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB kann durchgeführt werden, da die Tatbestandsvoraussetzungen (Wahrung der Grundzüge der Planung, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, keine UVP-Pflicht) erfüllt sind. Beim vereinfachten Bebauungsplanverfahren gem. § 13 BauGB wird auf eine frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) sowie auf eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB verzichtet.

Der Offenlagebeschluss der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 25.1 „Füchtorfer Straße – nördliche Erweiterung“ wird hiermit gem. § 3(2) BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Ort und Dauer der Auslegung

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 25.1 „Füchtorfer Straße – nördliche Erweiterung“ liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

13.04.2022 bis einschließlich 13.05.2022 einschl.

im Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, Raum 203, zu jedermanns Einsicht aus.

Aufgrund der Covid-19 Pandemie und der damit verbundenen eingeschränkten Zugänglichkeit des Rathauses, bitten wir um eine vorherige Terminabstimmung während der Dienststunden

**montags bis mittwochs und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr**

mit Herrn Middendorf, Telefon (02583/309-2040).

Die Unterlagen sind auch im Internet abrufbar unter der Adresse: <https://www.sassenberg.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>. Zusätzlich kann die Planung nach vorheriger Terminabstimmung mit Herrn Middendorf erörtert werden.



Stadt Sassenberg

Hinweise

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung schriftlich an das Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg, zur Niederschrift im Bauverwaltungsamt der Stadt Sassenberg oder per E-Mail an stadt@sassenberg.de abgegeben werden.
- Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gem. § 3(2) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte, nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2(3) BekanntmVO

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 25.1 „Füchterfer Straße – nördliche Erweiterung“ stimmt mit dem Beschluss des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg vom 24.02.2022 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 (1) und (2) BekanntmVO).

Sassenberg, 01.04.2022

*Josef Uphoff
Bürgermeister
Stadt Sassenberg*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 25.1 „Füchterfer Straße – nördliche Erweiterung“ der Stadt Sassenberg wird mit sämtlichen Planunterlagen gem. § 2 (4) BekanntmVO öffentlich bekannt gegeben.

Sassenberg, 01.04.2022

*Josef Uphoff
Bürgermeister
Stadt Sassenberg*